



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Frank Wekker

Aktenzeichen : 752.04

Vorlage Nr. : GR 223

Datum : 05.12.2011

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Friedhofsgebührenkalkulation

Thema:

Überprüfung der Steuern und Abgaben:  
Friedhofsgebührenkalkulation 2012

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 13.12.2011**

1. Den nachfolgenden Ermessensentscheidungen – entsprechend dieser Gemeinderatsvorlage und der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage I) – wird zugestimmt:
  - a) Den gebührenfähigen Kosten des Bestattungswesens, die in die Gebührensätze eingestellt wurden.
  - b) Dem Mischzinssatz als Ermittlungsmethode des Zinssatzes, 3,48 % als Höhe des Mischzinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals.
  - c) In der Gebührenkalkulation wird das Jahr 2012 kalkuliert.
2. Die Verwaltung schlägt vor die Gebührensätze unverändert zu lassen.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

### **Rechtliche Vorgaben für die Benutzungsgebühren**

Über die Höhe der Gebühren hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Pflichtgemäßes Ermessen heißt, dass die gesetzlichen Schranken des Ermessens einzuhalten sind. Zu den gesetzlichen Schranken gehört insbesondere das Kostenüberdeckungsverbot gemäß § 14 KAG. Diese Regelung schreibt eine Gebührenobergrenze insoweit vor, als Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

Die einzelnen Gebührenobergrenzen sind aus der anliegenden Kalkulation (siehe Anlage I) ersichtlich.

Die Ermessensentscheidung, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat der Gemeinderat in einer für Gerichte nachprüfaren Weise zu treffen.

Nach § 78 Absatz 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) hat die Stadt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen vor der Deckung durch Kredite zu beschaffen.

Dies bedeutet, dass die Stadt möglichst kostendeckende Entgelte zu erheben hat. Die Grundsätze des § 78 Absatz 2 GemO, insbesondere ihre Rangfolge, sind zwingend. Die Bestimmungen der GemO erfordern eine laufende Überprüfung der Gebührenhaushalte.

### **Zur Verfügung stehende Grabarten**

Auf dem alten und neuen Friedhofsteil befinden sich ein- und mehrstellige Familiengrabstätten. Zusätzlich befinden sich im westlichen Friedhofsteil Urnenstelen und im alten Friedhofsteil Urnenerdgräber.

Auf den Friedhöfen in den Stadtteilen befinden sich Einzelgräber und ein- und mehrstellige Familiengräber sowie Urnenerdgräber.

### **Erläuterungen zu den Kostenansätzen**

Die Gebührenkalkulation wurde für das Jahr 2012 erstellt. Grundlage sind im Wesentlichen die Haushaltsansätze 2012.

Aufteilung der Kosten auf die Leistungsbereiche Grabnutzung, Leichenhalle/Kapellen, Bestattung Grabherstellung

Die Kosten wurden zunächst auf die drei Leistungsbereiche **Grabnutzung** (für die Überlassung von Reihen-, Wahl-, Urnen- und Kindergräbern), **Leichenhallen- / Kapellenbenutzung** und **Bestattung / Grabherstellung** (für das Öffnen und Schließen des Grabes) aufgeteilt.

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhofsanlagen werden durch die Grabnutzungsgebühren gedeckt.

Die Kosten für die Grabherstellung werden durch die Bestattungsgebühren gedeckt.

Im Jahr 2010 wurde nahezu in allen Leistungsbereichen eine Gebührenerhöhung von 20 % durchgeführt. Grundlage hierfür war die Festlegung des Gemeinderates im Rahmen eines Konsolidierungskonzeptes, die Gebühren bis an die Obergrenze auszuschöpfen. Aufgrund der massiven Erhöhungen im Jahr 2010 empfiehlt die Verwaltung die Gebühren für das Jahr 2012 unverändert zu lassen.

Der Kostendeckungsgrad sinkt allerdings aufgrund Kostensteigerungen auf 56 v. H. (Kalkulation 2011: 68,56 v. H.). Ein Teil der Kostensteigerungen ist auf die Erhöhung der Verrechnungssätze des Eigenbetriebs Technische Dienste zurückzuführen.

### **Stand der Vorberatungen**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.11.2010 die Änderung die Friedhofsordnung und die Erhöhung der Friedhofsgebühren beschlossen (GR-131 2010).

### **Kosten und Finanzierung**

Da keine Änderung der Gebühren vorgeschlagen wird, ergeben hieraus weder Mehr- noch Mindereinnahmen.